



Bundeskriminalamt

BKA



Korruption

Bundeslagebild 2022

Korruption 2022

STRAFTATEN



3.600 Straftaten (-51,6 %)



TATVERDÄCHTIGE



1.306 Tatverdächtige (-46,8 %)



730 Gebende ↓

576 Nehmende ↓, davon **51 %** Amtsträger ↓



SCHADEN



27 Mio. Euro (-55,7 %)



Niedrige Fallzahlen bei nahezu allen
Korruptionsstraftaten gem. StGB und IntBestG



Anteil von Amtsträgern an den tatbereiten Nehmenden
weiterhin unter Fünf-Jahres-Niveau



Wirtschaft bevorzugter Zielbereich;
Gebende vorwiegend aus Medizin-/Pharmabranche

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	4
2.1	Straftaten	4
2.1.1	Überblick.....	4
2.1.2	Einzelbetrachtung	6
2.2	Tatverdächtige	11
2.2.1	Detailbetrachtung zu den Nehmenden.....	12
2.2.2	Detailbetrachtung zu den Gebenden.....	14
2.2.3	Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden.....	17
2.3	Zielbereiche	18
2.4	Schäden.....	18
2.5	Verfahrensursprung.....	19
2.6	Korruption und organisierte Kriminalität.....	19
3	Gesamtbewertung.....	20

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und zur Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland.

Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt wurden, sind in diesem Lagebild nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Ausmaß der Korruption kann daher nur eingeschränkt wiedergegeben werden.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.¹

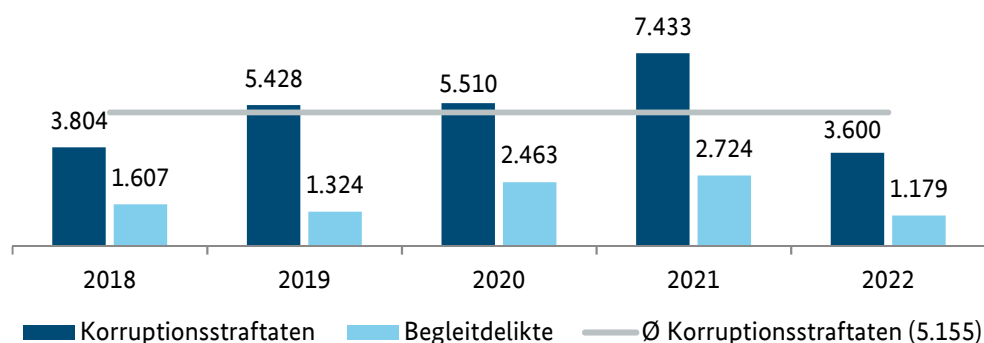
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 STRAFTATEN

2.1.1 Überblick

Die Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten² ging in 2022 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 51,6 % zurück und liegt noch unter dem Niveau von 2018. Stärker noch sank die Zahl der mit den Delikten unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikte³ (-56,7 %).

Anzahl der Korruptionsstraftaten – Fallentwicklung



1 Vgl. dazu: Vahlenkamp, Werner/ Knauß, Ina: Korruption: Ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention (BKA-Forschungsreihe; Band 33), Wiesbaden, 1995, S. 20 f.

2 Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Eingangsstatistik). Die zugrundeliegenden Straftatbestände sind der tabellarischen Übersicht auf S. 5 zu entnehmen.

3 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Die „Übersicht der Korruptionsstraftaten“ verdeutlicht die im Vergleich zu 2021 niedrigen Fallzahlen in Bezug auf nahezu alle Korruptionsstraftaten gem. StGB und IntBestG.

Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2021	2022	Tendenz
§ 331 StGB – Vorteilsannahme	371	93	↓
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung	361	111	↓
§ 332 StGB – Bestechlichkeit	1.540	1.124	↘
§ 334 StGB – Bestechung	2.388	1.256	↓
§ 335 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	118	60	↓
§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	735	184	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	0	16	↗
§ 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	393	151	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen	172	67	↓
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 300 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	1.324	540	↓
davon im Gesundheitswesen	0	1	↗
§ 108b StGB – Wählerbestechung	2	7	↑
§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	24	5	↓
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	1	0	↘
§ 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete	4	2	↘

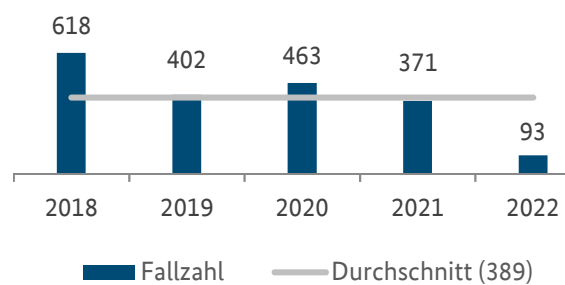
2.1.2 Einzelbetrachtung

§ 331 StGB – Vorteilsannahme

Die Anzahl der Fälle von Vorteilsannahme nach § 331 StGB sank im Jahr 2022 deutlich um 74,9 %.

Der Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass umfangreiche und komplexe Ermittlungen aus dem Vorjahr, wie jene in Brandenburg im Kontext sogenannter „Geschenkelisten“⁴ oder in Bayern im Bereich der Baubranche, zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen wurden.

§ 331 StGB – Fallentwicklung

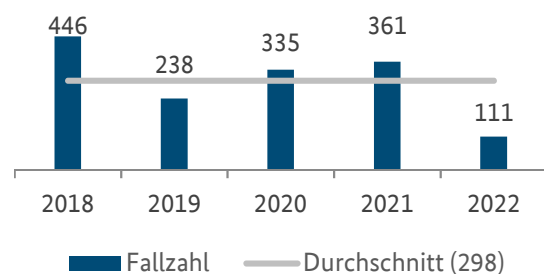


§ 333 StGB – Vorteilsgewährung

Bei der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB ist im Berichtsjahr gleichfalls ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (-69,3 %).

Auch hier entfiel im letzten Jahr ein größerer Anteil der Delikte auf oben angeführte, inzwischen weitgehend abgeschlossene Verfahren in Brandenburg und Bayern.

§ 333 StGB – Fallentwicklung

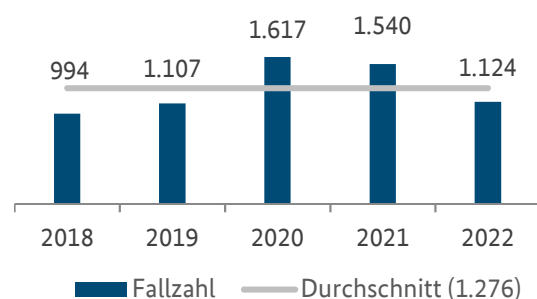


§ 332 StGB – Bestechlichkeit

Vergleichsweise gering fällt mit 27 % der Rückgang bei den Verdachtsfällen der Bestechlichkeit nach § 332 StGB aus.

Hier wurden in 2022 umfangreiche Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen wegen Verdachts der Manipulation von Klausurergebnissen und in Niedersachsen i. Z. m. dem Handel mit Industriewaren abgeschlossen. Beendet wurde auch ein Ermittlungskomplex in Sachsen i. Z. m. der Falschbeurkundung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen für Kraftfahrzeuge, der zu den hohen Fallzahlen in den Jahren 2019 bis 2021 beigetragen hatte.

§ 332 StGB – Fallentwicklung



Größere Anteile der gemeldeten Fälle in 2022 gehen auf Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen, z. B. wegen Verdachts der unlauteren Auftragsvergabe durch einen städtischen Mitarbeiter an eine Elektrofirma für Arbeiten an Schulgebäuden, zurück. Ein anderer Sachverhalt in Nordrhein-Westfalen betraf die unrechtmäßige Weitergabe von Informationen durch Polizeibeamte an

⁴ Unter „Geschenkelisten“ werden Buchhaltungsunterlagen (z. B. Rechnungs- oder Quittungsbelege pp.) bzw. Übersichten verstanden, aus denen ersichtlich ist, welche Zuwendungen ein Geber zu welchem Zeitpunkt welchem Amtsträger gewährt hat. Sie werden zumeist aus steuerlichen Gründen geführt und regelmäßig im Rahmen von eigenen polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen bzw. durch Steuerfahnder und Betriebsprüfer der Finanzverwaltung festgestellt und bei Verdacht einer rechtswidrigen Handlung entsprechend weiterverwendet.

Medienvertreter. In Hessen wurden u. a. mehrere Straftaten wegen unzulässiger Absprachen zur Leistungserbringung zwischen einer Reinigungsfirma und Mitarbeitenden öffentlicher Schulen festgestellt.

Ermittlungen u. a. wegen Bestechlichkeit gegen ehemaligen Oberstaatsanwalt⁵

Seit Ende 2019 wurden in Hessen umfangreichere Ermittlungen u. a. wegen Verdachts der Bestechlichkeit gegen den ehemaligen Leiter der "Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht" (ZMS) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführt. Ihm wurde vorgeworfen, Aufträge zu Gutachten an eine Firma vergeben zu haben, deren Teilhaber u. a. ein langjähriger Freund des Beschuldigten war. Die Gutachten sollen in einer Vielzahl von Fällen nach Art und Umfang ungerechtfertigt gewesen sein. Daneben wurden erbrachte Leistungen zu überhöhten Stundensätzen abgerechnet. Als Gegenleistung wurde ein Teil der Erlöse des Unternehmens an den ehemaligen Oberstaatsanwalt weitergeleitet, der auf diesem Weg zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 320.000 Euro generierte.

Er wurde wegen insgesamt 101 Verdachtsfällen fortgesetzter und gewerbsmäßiger Bestechlichkeit, 55 Fällen der Untreue sowie neun Fällen von Steuerhinterziehung angeklagt, sein Freund wegen Verdachts der Bestechung in 82 Fällen sowie des Subventionsbetrugs in vier Fällen.

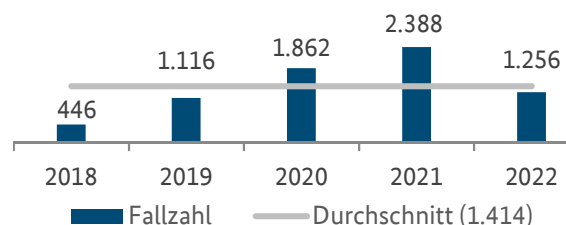
§ 334 StGB – Bestechung

Bei Bestechung (§ 334 StGB) ist ein Rückgang der Deliktszahl um 47,4 % festzustellen. Dennoch bleibt Bestechung der häufigste gemeldete Tatbestand im Bereich der Korruptionsstraftaten.

Bestechung nach § 334 StGB weiterhin häufigstes Delikt

Der Rückgang ist überwiegend auf die weitgehend abgeschlossenen, unter „§ 332 StGB – Bestechlichkeit“ erwähnten Verfahren in Nordrhein-Westfalen und Sachsen, die zur hohen Gesamtfallzahl in 2021 beigetragen hatten, zurückzuführen. Fälle von Bestechung nach § 334 StGB werden häufig i. Z. m. Ermittlungen wegen Bestechlichkeit nach § 332 StGB bekannt.

§ 334 StGB – Fallentwicklung



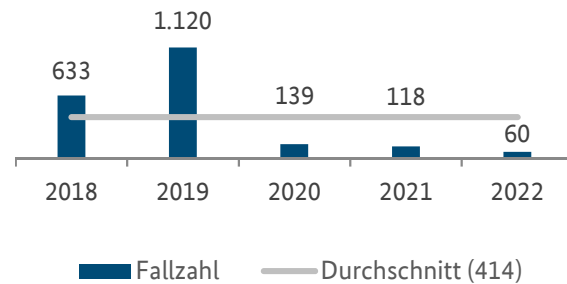
⁵ Die Ermittlungen führten in 2022 zur Anklageerhebung. Fallzahlen zum Berichtsjahr 2022 fielen nicht an.

§ 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Das Fallaufkommen zu den besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung gem. § 335 StGB ging erneut zurück, im Vergleich zu 2021 um 49,2 %.

Mehrere Fälle aus 2022 gehen zurück auf Ermittlungen in Thüringen sowie im Saarland, die jeweils i. Z. m. Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Bauaufträgen durch Kommunal-, Landes- und auch Bundesverwaltung standen.

§ 335 StGB – Fallentwicklung⁶

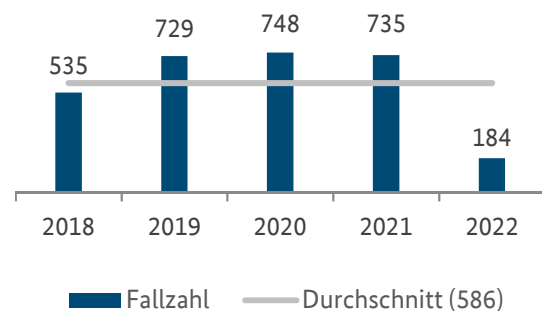


§ 299 StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Auf ein vergleichsweise sehr niedriges Niveau sank – bei einem Rückgang um 75 % – die Anzahl der registrierten Straftaten bei Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB.

U. a. ist dies darauf zurückzuführen, dass aus umfangreicheren Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen (i. Z. m. dem Baugewerbe) und in Bayern (i. Z. m. dem Handel mit Industrieprodukten) aus dem Vorjahr keine neuen Fälle hervorgingen.

§ 299 StGB – Fallentwicklung



Im Jahr 2022 gingen mehrere Straftaten auf Ermittlungen in Sachsen gegen Tatverdächtige aus der Baubranche zurück. In diesen Fällen wurden für bevorzugte Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe Bestechungsgelder überwiesen und über fiktive Rechnungslegungen verschleiert. Weitere zusammenhängende Verdachtsfälle ergaben sich in Sachsen-Anhalt i. Z. m. der Bevorzugung von Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen durch den Mitarbeiter einer Wohnungsbau- und -vermietungs-genossenschaft gegen Zahlung privater Darlehen.

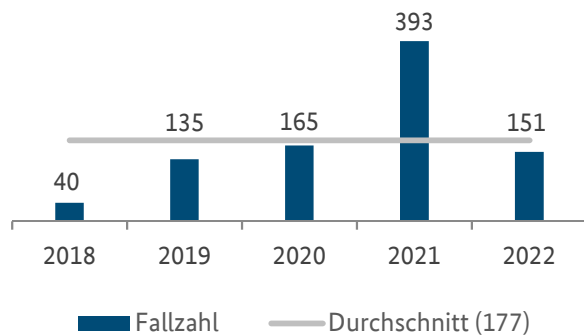
§§ 299a, 299b StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen

Niedrige Fallzahlen wurden in 2022 sowohl bei der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. § 299a StGB (-61,6 %) als auch bei der Bestechung im Gesundheitswesen gem. § 299b StGB (- 61,0 %) festgestellt.

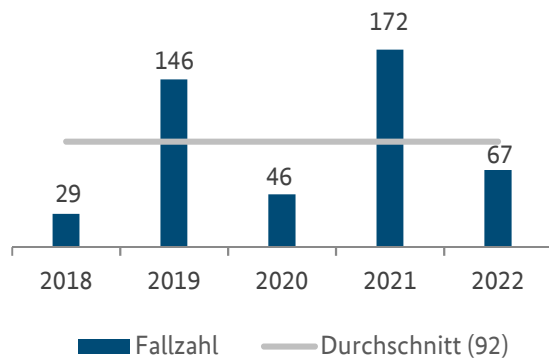
Mitursächlich dafür ist, dass umfangreichere Ermittlungen in Bayern und Brandenburg, die in 2021 jeweils i. Z. m. dem Handel mit Medizinprodukten geführt wurden und einen größeren Fallanteil ausmachten, mittlerweile polizeilich abgeschlossen wurden.

⁶ Das zuletzt im Jahr 2019 erhöhte Fallaufkommen war auf größere Ermittlungskomplexe in Baden-Württemberg i. Z. m. Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie mit der Auftragsvergabe von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bei einem öffentlichen Verkehrsunternehmen zurückzuführen.

§ 299a StGB – Fallentwicklung



§ 299b StGB – Fallentwicklung



Im Berichtsjahr gehen die Fallzahlen überwiegend auf Ermittlungen gegen Mitarbeitende einer Firma für Medizintechnik zurück. Die Mitarbeitenden hatten Ärzte in mehreren Bundesländern wie Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mittels Überlassens von Geschenken, u. a. technischen Geräten wie iPads etc., zur Bestellung von sogenanntem Praxisequipment bewegt.

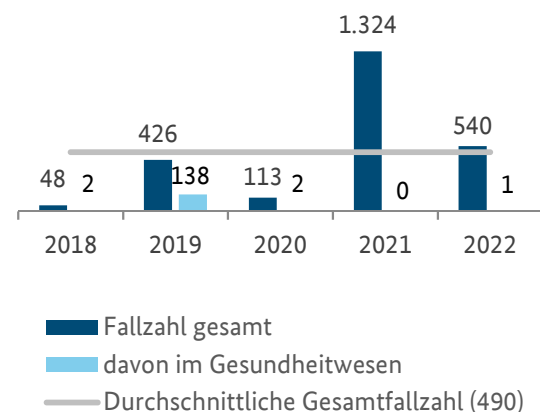
§ 300 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

Die Anzahl registrierter besonders schwerer Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 300 StGB sank um 59,2 %, blieb aber über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

Die Umfangsverfahren aus 2021 in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Baugewerbes, in Niedersachsen i. Z. m. unlauterem Handel mit Industrieprodukten sowie im Saarland wegen Absprachen unter Industrieunternehmen waren weitestgehend abgeschlossen und erbrachten im Berichtsjahr keine neuen Fälle.

In 2022 wurden in Nordrhein-Westfalen umfangreichere Ermittlungen u. a. wegen des Verdachts der Vergabe von Aufträgen durch Mitarbeitende eines Wohnungskonzerns an Nachunternehmer gegen Erhalt von Geld- und Sachleistungen geführt. Weitere Fälle gehen zurück auf Ermittlungen in Bremen wegen Verdachts der Bestechlichkeit des Einkäufers eines Automobilkonzerns und wegen Verdachts der Bestechung durch Verantwortliche von Zulieferunternehmen i. Z. m. nicht erbrachten oder überteuert abgerechneten Leistungen.

§ 300 StGB – Fallentwicklung



Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung wegen unlauterer Absprachen bei Versteigerung von Kfz

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Bereich der Organisierten Kriminalität wurde bekannt, dass Mitarbeitende eines Autohauses Fahrzeuge von Automobilherstellern ankauften, um diese im Rahmen einer Versteigerung an den Höchstbietenden zu verkaufen.

Durch verdeckte Absprachen zwischen bestimmten Mitarbeitenden des Autohauses und einzelnen Bietenden, in der Regel ebenfalls Kraftfahrzeughändler, wurde ein Angebotspreis vereinbart, zu welchem die Fahrzeuge verkauft werden sollten. Für jeden abgesprochenen Verkauf im Rahmen der Versteigerung erhielt der entsprechende Mitarbeitende des Autohauses vom Käufer eine Provision von mehreren hundert Euro.

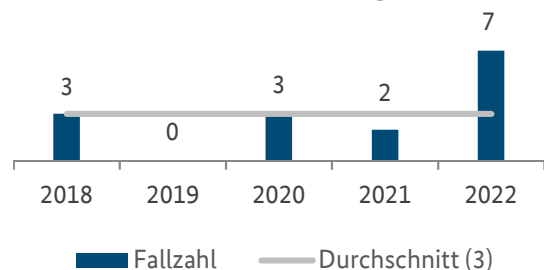
Der Käufer veräußerte die günstig ersteigerten Fahrzeuge anschließend weiter und erwirtschaftete dadurch mehrere tausend Euro Gewinn pro Fahrzeug.

§ 108b StGB – Wählerbestechung

Wie in den Vorjahren wurden nur vereinzelt Fälle der Wählerbestechung registriert.

Die Fälle des Jahres 2022 betrafen Wahlen auf kommunaler Ebene in Sachsen-Anhalt, bei denen jungen Wählern geringwertige Gutscheine für die Wahl eines bestimmten Kandidaten angeboten wurden.

§ 108b StGB – Fallentwicklung

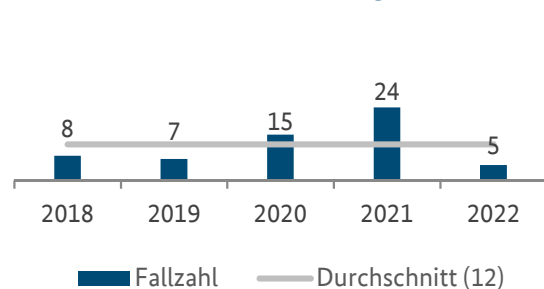


§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Wie bei der Wählerbestechung wurden im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB nur wenige Verdachtsfälle polizeilich bekannt.

Nach Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 05.07.2022 sind nach dem Willen des Gesetzgebers nur solche Fälle vom Paragraphen der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB umfasst, bei denen Abgeordnete Gegenleistungen für Handlungen „bei der Wahrnehmung des Mandates“ annehmen. Außerparlamentarische Betätigungen sind davon nicht umfasst. Der BGH-Beschluss dürfte mitentscheidend für die niedrigere Fallzahl in 2022 sein.

§ 108e StGB – Fallentwicklung



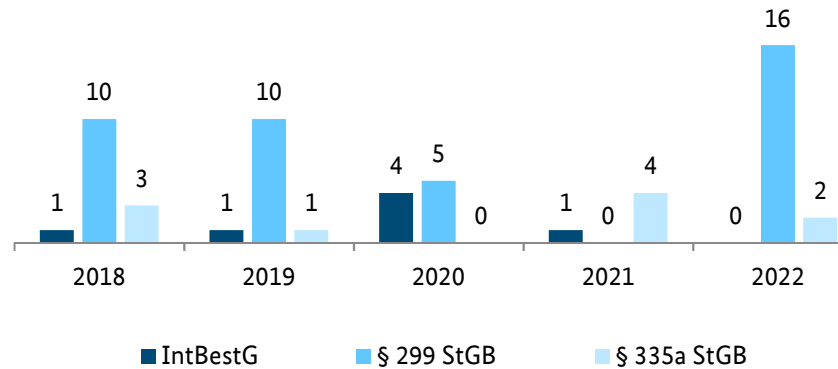
Internationale Korruptionshandlungen durch ausländische und internationale Bedienstete⁷

Die Anzahl der festgestellten Fälle von internationaler Korruption bleibt auf niedrigem Niveau.

Einige Verfahren wurden in Thüringen i. Z. m. Verkäufen von Prothesen nach Saudi-Arabien geführt. In diesen Fällen wurden Provisionen über einen Strohhalm an einen ausländischen Entscheidungsträger gezahlt. In einem anderen Sachverhalt in Bayern

versuchte der Verantwortliche eines in der Schweiz ansässigen Unternehmens in das Geschäft mit dem Vertrieb von medizinischen Schutzmasken und Schutzhandschuhen einzusteigen. Hierbei gewann er den Mitarbeiter einer Bank in Deutschland dafür, Bonitätsnachweise und andere Bankunterlagen zu fälschen, um Liquidität und Geschäftskontakte der schweizerischen Firma vorzutäuschen. Die Machenschaften wurden durch die Bank aufgedeckt.

Internationale Korruption - Fallentwicklung



2.2 TATVERDÄCHTIGE

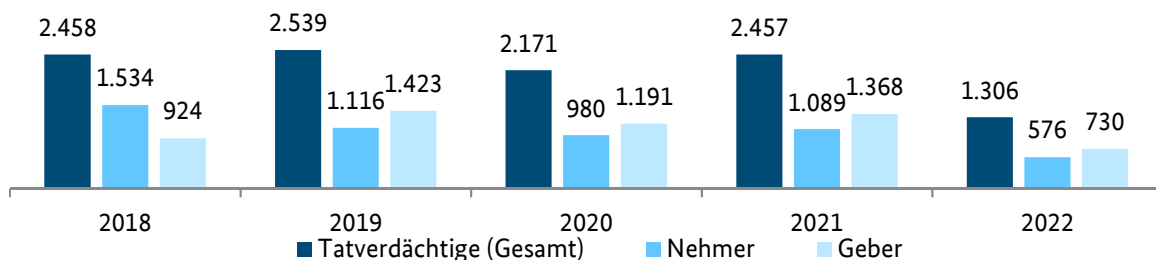
Die Anzahl der zu Korruptionshandlungen festgestellten Tatverdächtigen sank in 2022 um 46,8 %. Bei den tatbereiten Nehmenden betrug der Rückgang gegenüber dem Vorjahr 47,1 %, bei den Gebenden 46,6 %.

„Gebende“ und „Nehmende“

Bei Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten wird für die Vorteilsgewährenden bzw. die Bestechenden der Begriff „Gebende“ und für die Vorteilsnehmenden bzw. die Bestochenen der Begriff „Nehmende“ verwendet.



Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten – Entwicklung



⁷ Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind

- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2)
- der § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs,
- die Regelungen der §§ 299a und 299b StGB – Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs - sowie
- der § 335a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter einschlägig.

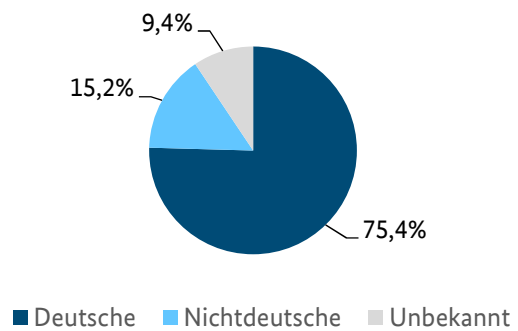
Fälle der Bestechlichkeit oder der Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb (§§ 299a, b StGB) wurden seit 2018 polizeilich nicht bekannt und sind daher nicht im Diagramm enthalten.

Von den ermittelten Tatverdächtigen waren 985 deutsche Staatsangehörige (2021: 1.870; 76,1 %).

Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug im Berichtsjahr 198 (2021: 246; 10 %). Nichtdeutsche treten bei Korruptionsdelikten überwiegend als Gebende in Erscheinung. Für 2022 waren dies 147 (20,1 % aller Gebenden); im Vorjahr lag mit 231 nichtdeutschen Gebenden dieser Anteil bei 16,9 % aller Gebenden.

Unter den tatverdächtigen Nehmenden wurden 51 Nichtdeutsche registriert (8,9 % aller Nehmenden); ihr Anteil lag mit 15 Tatverdächtigen in 2021 bei lediglich 1,4% aller Nehmenden.

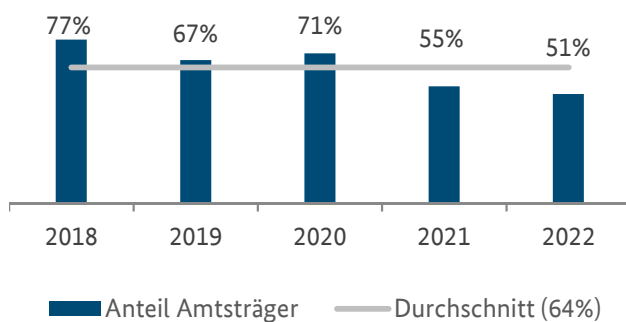
Verteilung Deutsche / Nichtdeutsche TV



2.2.1 Detailbetrachtung zu den Nehmenden

In 2022 wurden zu den einzelnen Korruptionsdelikten 576 tatbereite Nehmende ermittelt (-47,1 %; 2021: 1.089). Daneben wurden 233 nicht tatbereite Nehmende⁸ festgestellt (+11,5 %; 2021: 209). Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Nehmenden lag damit im Vergleich zum Vorjahr relativ hoch bei 28,8 % (2021: 16,1 %).

Anteil Amtsträger unter tatbereiten



Nehmenden

Der Rückgang des Anteils von Amtsträgern an den tatbereiten Nehmenden setzte sich im Berichtsjahr fort. Der Anteil der Amtsträger an den nicht tatbereiten Nehmenden betrug 89,7 % (2021: 94,3 %).

Amtsträgereigenschaft

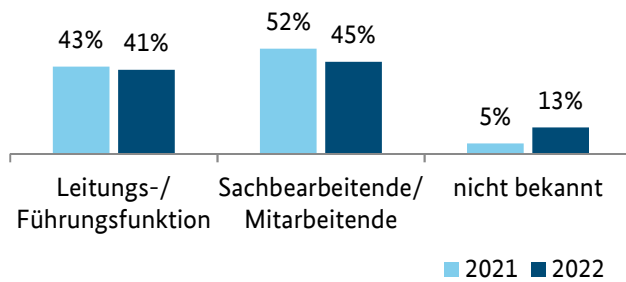


Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle⁹ oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.“

⁸ Nicht tatbereite Nehmende sind Personen, die auf ein Angebot zur Korruption nicht eingehen und daher nicht in die Tatverdächtigenstatistik einfließen.

⁹ „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

Funktion der Nehmenden¹⁰

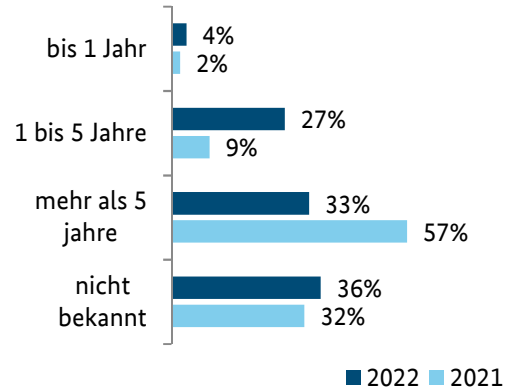


Bezogen auf die Funktion der tatbereiten Nehmenden wurden in 2022 geringfügig mehr Sachbearbeitende als Nehmende mit Leitungs-/ Führungsfunktionen festgestellt.

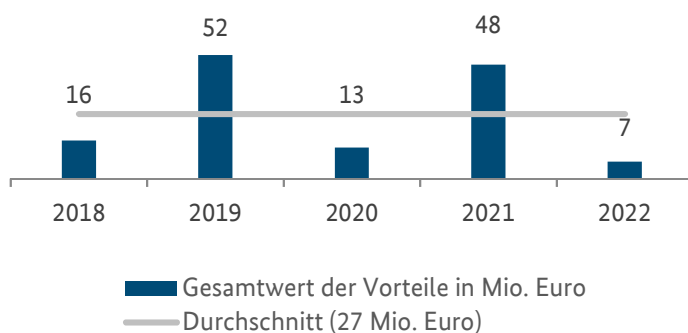
Die meisten tatbereiten Nehmenden waren über einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum (ein bis mehr als fünf Jahre) in dem Aufgabenfeld, in dem die korruptive Handlung aufgedeckt wurde, tätig. Ihr Anteil überwiegt den der Nehmenden mit nur kurzer Verweildauer (bis zu einem Jahr) bei weitem.

Ein längerer Verbleib im gleichen Aufgabenbereich kann die Anfälligkeit für Korruption erhöhen, da etablierte intensive persönliche Kontakte häufig Grundlage für die Anbahnung korruptiver Verbindungen sind. Hinzu kommt möglicherweise eine nachlässige Dienst- und Fachaufsicht bei erfahrenen Mitarbeitenden (Vertrauensvorschuss).

Dauer der Aufgabenwahrnehmung



Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Nehmenden (in Mio. Euro)



Der festgestellte Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Nehmenden ist in 2022 gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Ausschlaggebend dafür ist, dass im Vorjahr einzelne Verfahren mit hohen finanziellen Vorteilen auf Seite der Nehmenden geführt wurden.

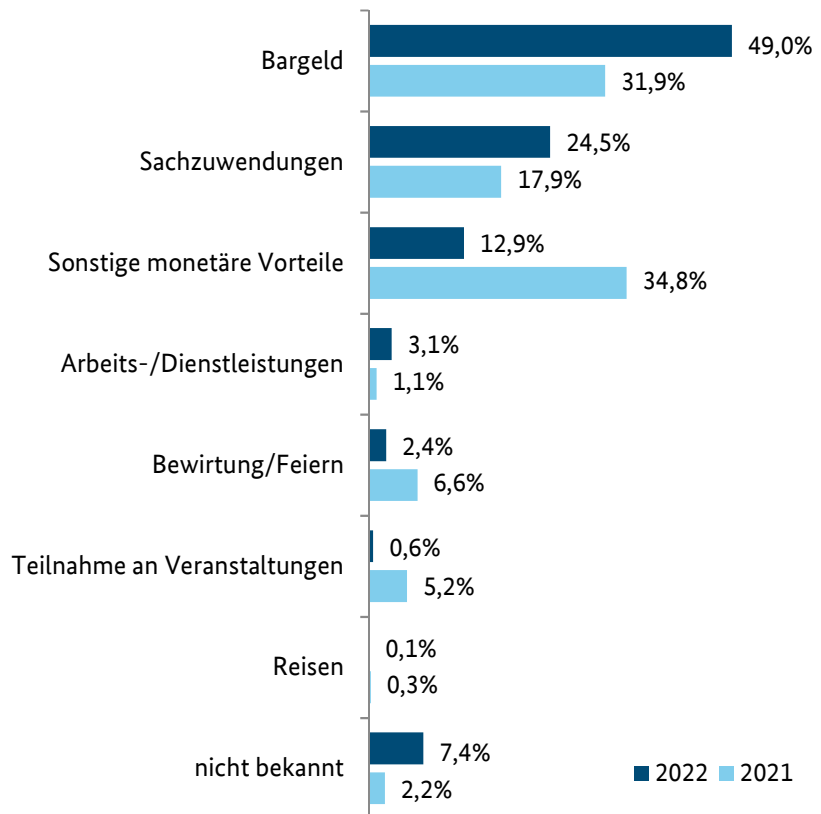
¹⁰ Aufgrund von Rundungen kann die Addition der einzelnen Prozentsätze in Diagrammen vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil an Bargeldzahlungen bei den Vorteilen der Nehmenden stark zu.

Mit größerem Abstand folgen Sachzuwendungen, darunter Kommunikationstechnologie wie Smartphones und Laptops, medizinisches Gerät, aber auch Haushaltsgeräte, Modeartikel und Lebensmittel.

Stark zurückgegangen sind „sonstige monetäre Vorteile“ wie Darlehen, Rabattgewährungen, oder auch Provisionen.

Art der Vorteile auf Seite der Nehmenden

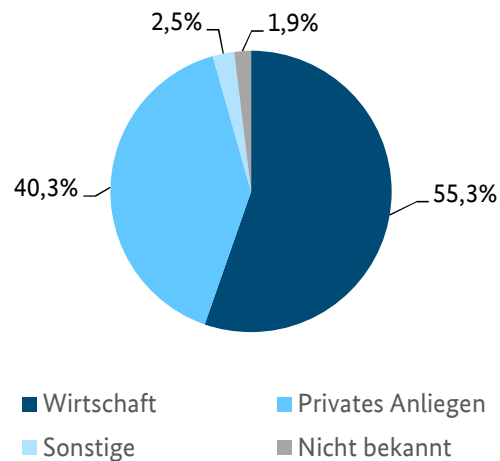


2.2.2 Detailbetrachtung zu den Gebenden

Im Jahr 2022 wurden 730 Gebende (2021: 1.368) als Tatverdächtige registriert.

Der Anteil der Gebenden aus dem Bereich der Wirtschaft war – wie schon im Vorjahr – größer, als jener der Gebenden, deren Handlung auf einem privaten Anliegen beruhte.

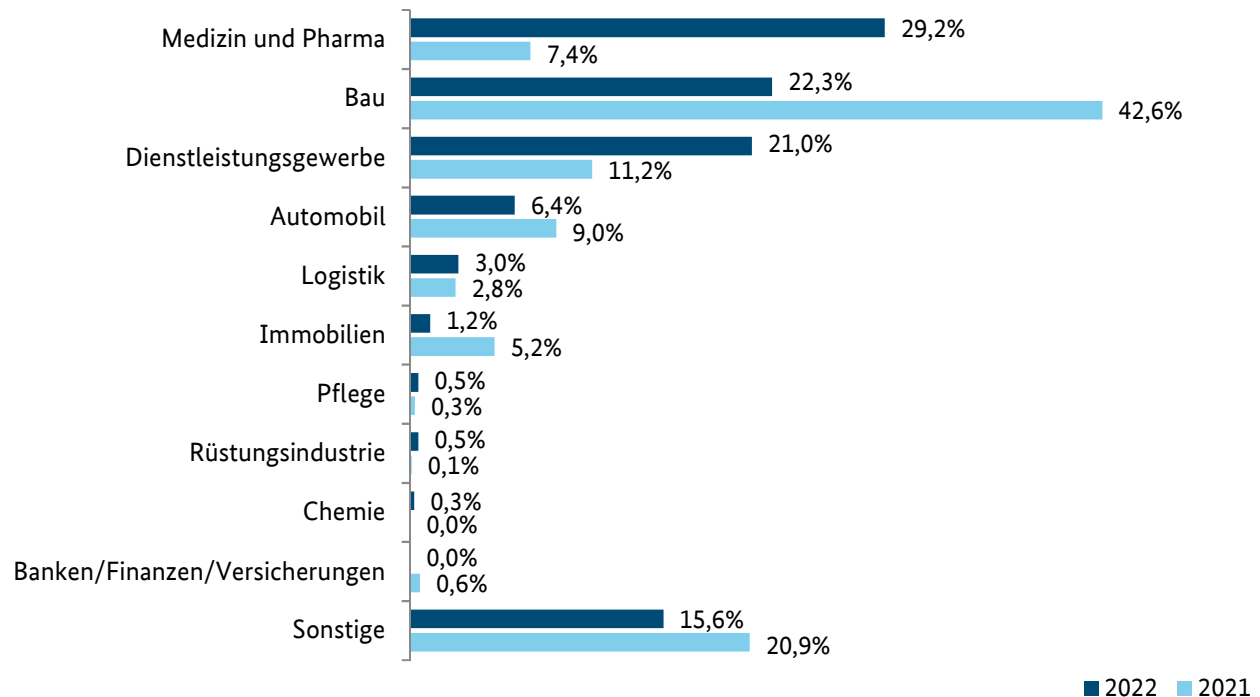
Detailbetrachtung der Gebenden¹¹



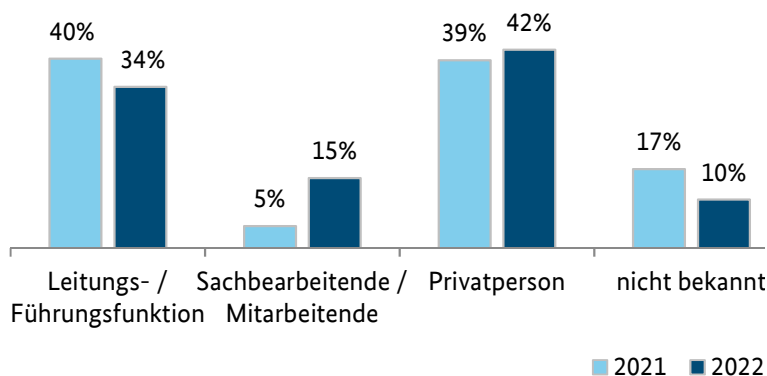
¹¹ Im Diagramm „Detailbetrachtung der Gebenden“ werden in der Kategorie „Sonstige“ Gebende aus den Bereichen Strafverfolgung und Justiz, Verwaltung sowie Politik abgebildet.

Der größte Teil der im Jahr 2022 festgestellten Gebenden gehörte dem Medizin- und Pharmabereich an. Ein deutlicher Rückgang war bei Gebenden aus dem Baugewerbe zu verzeichnen. Hier gingen in 2021 größere Anteile auf komplexe Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern zurück, die mittlerweile weitgehend abgeschlossen wurden.

Branchenzugehörigkeit der Gebenden im Bereich der Wirtschaft

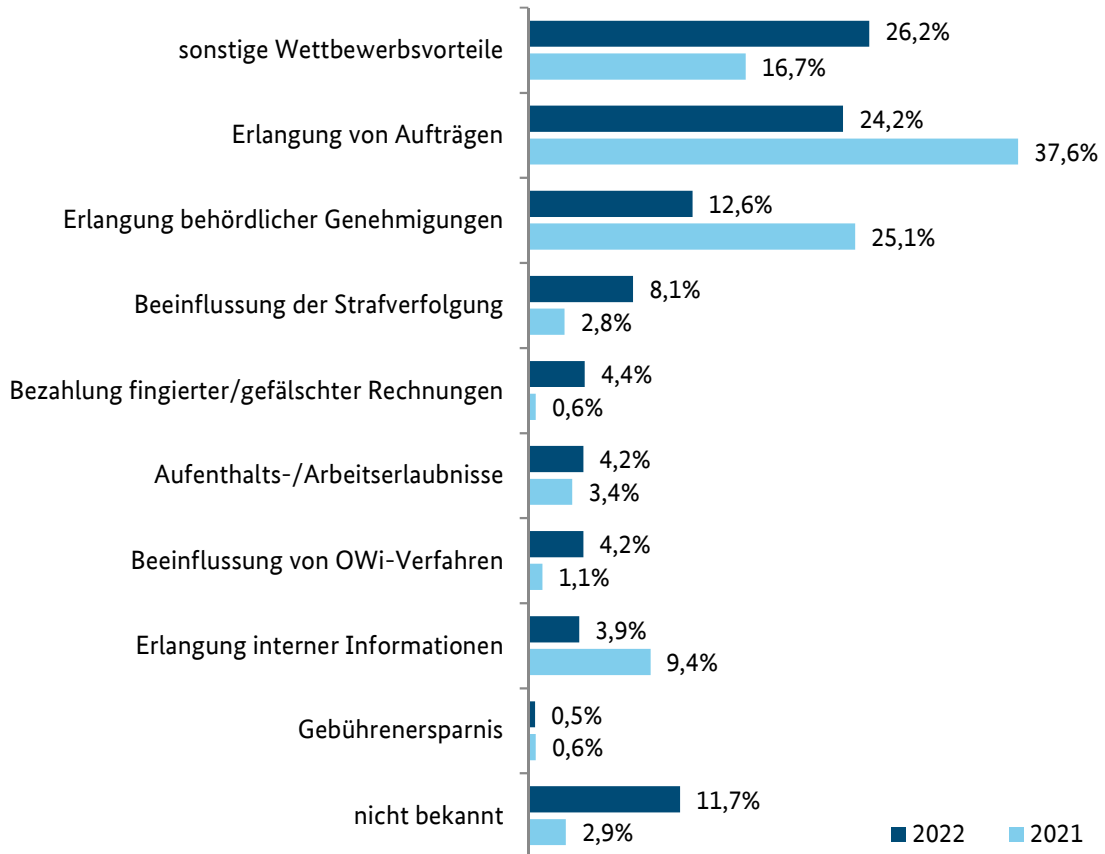


Funktion der Gebenden



Privatpersonen machten in 2022 den größten Anteil der Gebenden aus, gefolgt von der Gruppe der Gebenden in Leitungs-/Führungsfunktion. Der Anteil der Gebenden auf Ebene der Sachbearbeitenden/Mitarbeitenden ist zwar vergleichsweise niedrig, fällt aber deutlich größer aus als im vergangenen Jahr.

Art der Vorteile auf Seite der Gebenden¹²

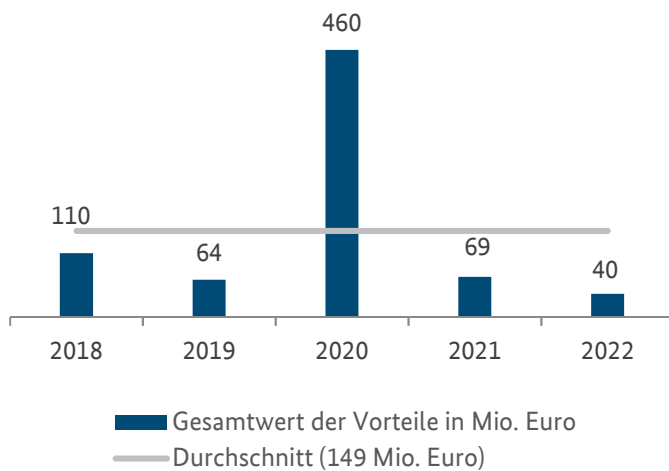


Korruptive Handlungen der Gebenden zielten im Jahr 2022 überwiegend auf die Erlangung „sonstiger Wettbewerbsvorteile“ ab. Hierunter fallen bspw. die Manipulation von Ausschreibungsverfahren sowie die Kenntnis von Angeboten etwaiger Mitbewerbenden. Ein größerer Anteil entfällt regelmäßig auf Vorteile aufgrund der Erlangung konkreter Aufträge und behördlicher Genehmigungen.

Eine Zunahme der prozentualen Anteile in 2022 war u. a. bei erlangten bzw. angestrebten Vorteilen i. Z. m. der Beeinflussung von Strafverfolgung sowie von Ordnungswidrigkeitsverfahren festzustellen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Fälle der sogenannten situativen Korruption, bspw. im Rahmen von Personen- und Fahrzeugkontrollen, bei denen die zu Kontrollierenden in der Regel versuchen, durch das Angebot von Geldbeträgen strafprozessualen Maßnahmen, wie z. B. Entzug der Fahrerlaubnis, zu entgehen.

¹² Zur Zählung gehören auch lediglich erstrebte bzw. angebotene Vorteile bei versuchten Taten, bspw. auf Grund nicht tatbe-reiter Nehmenden.

Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Gebenden (in Mio. Euro)



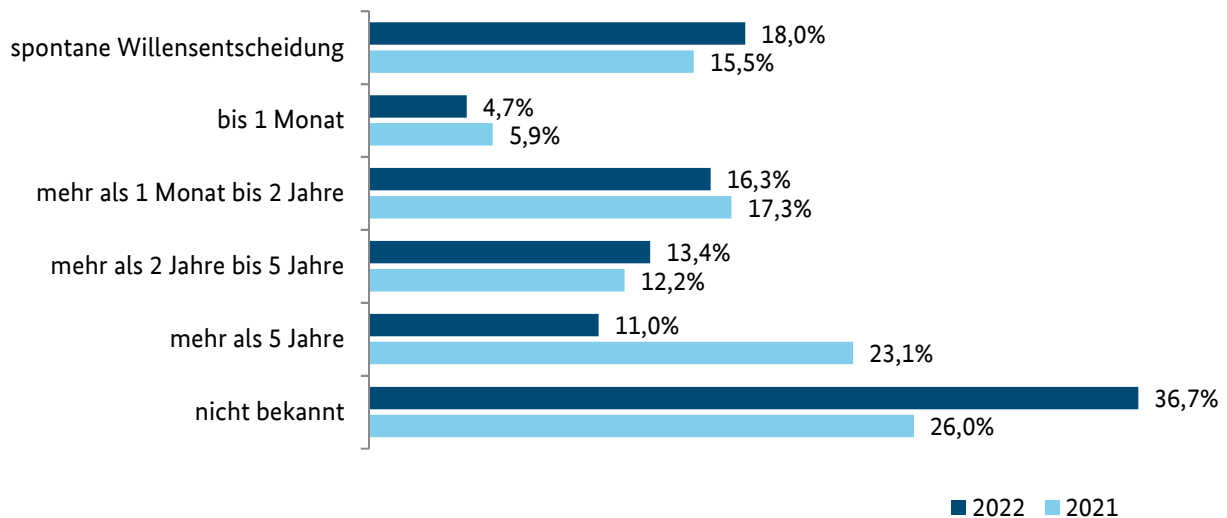
Der Gesamtwert der ermittelten Vorteile auf Seite der Gebenden ging im Berichtsjahr erneut deutlich zurück (-42 %), was aber auch dem Rückgang festgestellter Straftaten in 2022 geschuldet ist.

Die auffällig hohe Gesamtsumme im Jahr 2020 hatte sich maßgeblich aus zwei umfangreichen Korruptionsverfahren im Bereich der industriellen Auftragsvergabe in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein ergeben.

2.2.3 Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden

Ein größerer Anteil entfiel im Jahr 2022 auf Straftaten, bei welchen die Tatbegehung auf einen spontanen Willensentschluss der Tatverdächtigen zurück ging.

Dauer der Verbindung



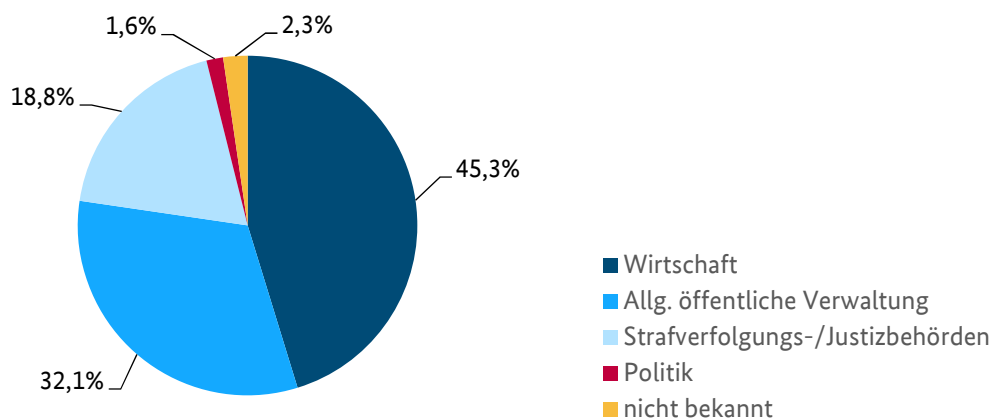
Häufiger bestehen zwischen den Gebenden und Nehmenden dennoch mittel- und langfristige Verbindungen.

Solche Konstellationen begünstigen strukturelle Korruption, bei der die Tatbegehung innerhalb längerfristig angelegter Beziehungen zwischen Gebenden und Nehmenden bewusst geplant und vollzogen wird. Durch regelmäßigen Wechsel von Personal, Positionen oder Aufgaben in korruptionsanfälligen Tätigkeitsbereichen können Unternehmen und Institutionen Korruption entgegenwirken.

2.3 ZIELBEREICHE

Bevorzugtes Ziel von Gebenden war auch in 2022 wieder der Wirtschaftsbereich (2021: 47,8 %) vor der öffentlichen Verwaltung (2021: 41,0 %). Deutlich zugenommen hat der Anteil des Bereichs Strafverfolgungs- und Justizbehörden (2021: 7,6%). Hierzu zählen Polizei, Justiz, Zoll sowie sonstige Kontrollbehörden wie bspw. Ordnungsämter. Angestrebte Ziele in diesem Bereich sind zumeist die Beeinflussung von Kontrollmaßnahmen, das unrechtmäßige Einbringen von Gegenständen in Justizvollzugsanstalten oder auch die Erlangung von Informationen.

Zielbereiche der Korruption



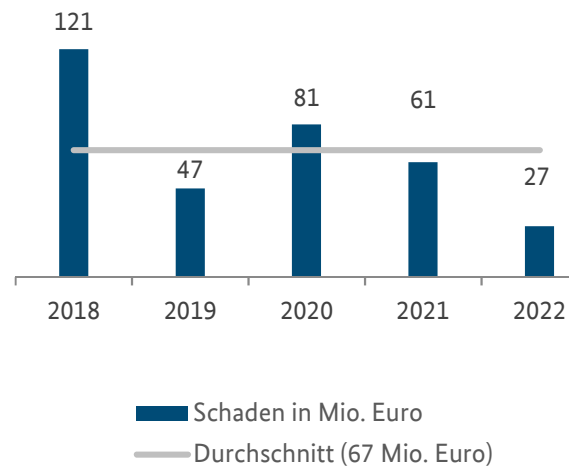
2.4 SCHÄDEN

Die Summe des Gesamtschadens ist 2022 gesunken (-55,7 %) und steht nicht zuletzt i. Z. m. dem Rückgang der Korruptionsstraftaten insgesamt.

Zu berücksichtigen ist, dass sich monetäre Schäden auf Grund bspw. korruptiv erlangter Genehmigungen oder Aufträge häufig nicht durch polizeiliche Ermittlungen detailliert nachvollziehen lassen.

Neben monetären Schäden können durch Korruption enorme, kaum quantifizierbare immaterielle Schäden verursacht werden. Dies kann sich z. B. in einem nachlassenden Grundvertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Wirtschaft sowie die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates äußern. In der Folge kann dies bewirken, dass Vorgaben nicht mehr ernst genommen werden oder Firmen sich zu korruptivem Handeln genötigt sehen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Gesamtschaden (in Mio. Euro)



2.5 VERFAHRENSURSPRUNG

Qualifizierte Hinweise aus externen Quellen waren auch in 2022 von großer Bedeutung für das Aufdecken von Korruptionssachverhalten.

Gleichwohl ging in 2022 ein großer Anteil der eingeleiteten Korruptionsverfahren auf polizeiinterne Erkenntnisse zurück.

Der allerdings erkennbare Rückgang gegenüber dem Vorjahr dürfte auf die bereits mehrfach genannten größeren Ermittlungskomplexe in 2021 zurückzuführen sein, aus denen jeweils gesonderte bzw. neue Verfahren eingeleitet werden konnten.

Prozentuale Verteilung der Verfahrensursprünge



2.6 KORRUPTION UND ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Im Berichtsjahr wurden nur vereinzelt OK-Verfahren wegen Verdachts der Korruption geführt, dabei u. a. wegen der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen.

Darüber hinaus nutzen OK-Gruppierungen korruptive Handlungen regelmäßig, um ihre kriminellen Aktivitäten zu fördern bzw. zu ermöglichen.

3 Gesamtbewertung

Die Fallzahlen sind im Jahr 2022 bei nahezu allen Korruptionstatbeständen des StGB und IntBestG deutlich unter das Vorjahresniveau gesunken. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass mehrere umfangreichere Verfahren, die zu der höheren Anzahl an Straftaten in 2021 beigetragen hatten, im Berichtsjahr polizeilich abgearbeitet bzw. abgeschlossen wurden.

Zudem könnte die im Jahr 2022 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung und damit verbundene Maßnahmen zur Einsparung finanzieller Mittel den Rückgang gefördert haben. Stehen z. B. Unternehmen und Behörden weniger Geld zur Verfügung, werden Ausgaben in der Regel strenger und ggf. von mehreren Personen bzw. Instanzen geprüft, was die Hemmschwelle zur Durchführung von korruptiven Handlungen anheben und sich auch auf die generelle Verfügbarkeit von geldwerten Vorteilen auswirken dürfte.

Grundsätzlich gilt es ferner zu berücksichtigen, dass gerade im Bereich Korruption die Anzahl der registrierten Straftaten von Jahr zu Jahr mitunter großen Schwankungen unterliegt. Korruption ist ein Kontrolldelikt, bei dem polizeiliche Ermittlungen im Zuge angezeigter Verdachtsfälle immer wieder zur Aufdeckung weiterer Straftaten, Tatverdächtiger, erlangter Vorteile und verursachter Schäden führen können. Scheinbar auffällige kriminalstatistische Entwicklungen können insofern besonderen Fallkonstellationen geschuldet sein und nur bedingt einen Eindruck vom tatsächlichen kriminellen Geschehen vermitteln.

Darüber hinaus ist im Bereich der Korruption erfahrungsgemäß von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Dass es sich meist um Straftaten ohne individuell geschädigte Opfer handelt, erschwert sowohl die Identifizierung entsprechender Sachverhalte als auch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Trotz des deutlichen Rückgangs der festgestellten Straftaten im Jahr 2022 bleibt Korruption ein sehr ernstzunehmendes Kriminalitätsphänomen mit weitreichenden Folgen auf wirtschaftlicher, politischer und sozialer Ebene, da Korruption das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der Wirtschaft beeinflusst.

Neben der Strafverfolgung sind auch zielgerichtete Präventionsmaßnahmen, insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen von Behörden und Unternehmen, von großer Bedeutung. Mit speziellen Aus- und Fortbildungsangeboten, Sensibilisierungsmaßnahmen sowie der Etablierung von Compliance-Strukturen als auch mittels organisatorischer und personeller Vorkehrungen kann der Entstehung korruptiver Strukturen entgegengewirkt werden.

Zusammenhänge mit der COVID-19-Pandemie wurden lediglich in Einzelfällen i. Z. m. dem Handel mit Schutzmasken festgestellt.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

August 2023

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Korruption, Bundeslagebild 2022, Seite X).